**Vertrag Rückbildungskurs der Hebammenpraxis Wonneproppen**

Zwischen Frau Dagmar Teßmann, Bahnhofstr.22, 25524 Itzehoe

und Frau

 Name- Vorname –geb.am - Anschrift-Telefon – Krankenkasse - Kennnr. des Trägers - Versichertenr.

(im folgenden Leistungsempfängerin genannt) und der Hebamme Dagmar Teßmann in der Hebammenpraxis Wonneproppen.

**1. Leistungen**

Die Leistungsempfängerin nimmt die Hilfe der freiberuflich tätigen Hebammen in Anspruch. Die Leistungsempfängerin wird an einem Rückbildungskurs der Hebamme teilnehmen. Dieser Kurs ist ein fortlaufender Kurs ein Wechsel in einen anderen Kurs ist nicht möglich.

Der Kurs umfasst 10x1h Rückbildungsgymnastik und Anleitung zur Rückbildungsgymnastik.

Der Kurs ist nach der ersten Kursteilnahme, deren Datum mit der Kursanmeldung feststeht, innerhalb von 13 Wochen zu beenden. Es zählen nur die Wochen in denen der Kurs stattgefunden hat.

**2. Erreichbarkeit der Hebammen**

Dagmar Tessmann 0176 23133131

Die Hebamme ist von Montag bis Freitag telefonisch, per SMS und per Whats App von *09.00 bis 16.00 Uhr* oder nach Vereinbarung erreichbar. Nehmen die Hebammen einen Anruf nicht sofort entgegen, hinterlässt die Leistungsempfängerin unbedingt den Grund ihres Anrufes auf dem eingerichteten Anrufbeantworter oder sendet diesen als kurze Nachricht per SMS. Damit können die Hebammen die zeitliche Notwendigkeit des Rückrufes einschätzen und melden sich dann sobald wie möglich telefonisch zurück.

**3. Vertretung**

Die Hebamme wird von Frau Anke Bernhardt vertreten. Bei längerer geplanter Abwesenheit der Hebammen oder einer Einzelnen (z. B. Urlaub, Fortbildungen) wird die Leistungsempfängerin frühestmöglich über die geplante Verlegungssituation der einzelnen Kursstunden oder des Kurses informiert.

**4. Räumliche Rahmenbedingungen**

Die Kurse finden auf dem Gelände der Lehmwohldstr. 21c in 25524 Itzehoe statt, entweder im Kursraum der Elterschule e.V. oder auf dem Sportplatz.

**5. Termine / Verschiebung / Absage a. Kurstermine**

**a.** Der Kurs findet fortlaufend jeden Dienstag von 17 – 18 Uhr statt.

 **b. Absagen der Termine und Nichterscheinen**

Die Leistungsempfängerin wird darum gebeten bei Verhinderung an einer Kursstundenteilnahme die Hebammen schnellstmöglich zu informieren, spätestens aber 24 Stunden vorher. Nicht wahrgenommene Kursstunden können nicht nachgeholt werden und werden der Leistungsempfängerin privat in Rechnung gestellt. (siehe 6.b.)

**c. Verspätungen und Ersatzansprüche**

Die Hebammen können berufsbedingt zu ungeplanten Einsätzen gerufen werden, sodass Termine gelegentlich kurz- fristig abgesagt werden müssen. In diesen Fall wird zeitnah ein neuer Termin vereinbart.
Wird ein Termin auf Grund von unvorhersehbaren Ereignissen von den Hebammen kurzfristig abgesagt, kann die Leistungsempfängerin keine Ersatzansprüche geltend machen.

**6. Abrechnung und Zahlungsbedingungen a. Allgemein**

Leistungen, die auf Grundlage des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V erfolgen, werden von den Hebammen direkt mit der gesetzlichen Krankenkasse abgerechnet. Dazu zählt auch die Teilnahme am Kurs.

**a. Quittierungspflicht**

Seit Inkrafttreten des Vertrages zur Versorgung mit Hebammenhilfe (§ 134a SGB V) zum 01.08.2007 sind Hebammen verpflichtet, gegenüber der Krankenkasse die erbrachten Leistungen von der Leistungsempfängerin als Versicherte der gesetzlichen Krankenkasse mittels Unterschrift bestätigen zu lassen. Die Unterschrift ist Voraussetzung, damit erbrachte Leistungen mit der Krankenkasse abrechnet werden können. Die Leistungsempfängerin verpflichtet sich dazu, alle von den Hebammen erbrachten Leistungen einzeln zu quittieren.

**b. Hinterlegung**

Die Gebühr für versäumte Stunden wird nicht von der Krankenkasse übernommen und ist daher von der Leistungsempfängerin selbst zu tragen. Sie beträgt derzeit 10€/h. Dabei ist es unerheblich, aus welchem Grund die Teilnahme nicht erfolgte.

**c. Private Rechnung**

Eigenanteil: In folgenden Fällen werden die Kosten nicht von der gesetzlichen Krankenkasse übernommen und daher der Leistungsempfängerin als Selbstzahlerin privat in Rechnung gestellt. Die Gebühren richten sich für Selbstzahlerinnen nach der aktuellen Hebammengebührenordnung - HebGebO und werden mit Faktor 2 berechnet.

* Falls keine gültige Mitgliedschaft der o.g. Krankenkasse festgestellt werden kann
* Vereinbarte Termine, die nicht eingehalten wurden
* Falls Leistungen bei mehreren praxisfremden Hebammen in Anspruch genommen werden und dadurch die erstattungsfähigen Kontingente überschritten werden. Um dies zu vermeiden, ist es unverzichtbar, die Hebammen über bereits in Anspruch genommene Kassenleistungen bei einer praxisfremden Kollegin zu informieren.

**7. Haftung**

Die Hebammen haften für Leistungen der Hebammenhilfe im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen im Bereich der Betreuung in Schwangerschaft und Wochenbett sowie bei Stillproblemen und Ernährungsproblemen des Säuglings. Für die Tätigkeit jeder Hebamme im Rahmen dieses Vertrages besteht eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme.

Sollten während der Schwangerschaft oder nach der Geburt Probleme auftreten, die einer ärztlichen Behandlung bedürfen, werden die Hebammen empfehlen, sich in ärztliche bzw. klinische Behandlung zu begeben. Bei Nichtbeachtung dieser Empfehlung übernehmen die Hebammen keine Haftung für Folgeschäden.
Sofern eine Ärztin/ ein Arzt hinzugezogen wird, entsteht zu dieser/ diesem ein eigenes Vertragsverhältnis. Die Hebammen haften nicht für die ärztlichen und ärztlich veranlassten Leistungen.

Die Hebammen haften nicht für den Inhalt der Broschüren, die sie ausgibt.

**8. Schweigepflicht**

Die Hebammen sind an die Schweigepflicht gebunden, auch gegenüber Ehegatten, Verwandten und Familienangehörigen, es sei denn, die Leistungsempfängerin bestimmt etwas anderes.

Die Schweigepflicht ist aufgehoben, wenn die Hebammen aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Weitergabe der Daten verpflichtet ist, z. B. eine Meldepflicht gemäß Infektionsschutzgesetz besteht oder auf behördliche oder gerichtliche Anordnung hin auskunftspflichtig ist. Die Verschwiegenheit gilt nicht gegenüber Betreuern im Sinne des BGB und auch nicht gegenüber Personensorgeberechtigten für Minderjährige.

**9.Datenschutz**

**a. Verantwortlichkeit für die Datenverarbeitung**

Hebammenpraxis Wonneproppen

**b. Zweck der Datenverarbeitung**

Die Datenverarbeitung erfolgt aufgrund gesetzlicher Vorgaben, um den Behandlungsvertrag zwischen der Leistungsempfängerin und der Hebammen und die damit verbundenen Pflichten zu erfüllen.
Hierzu verarbeiten die Hebammen personenbezogene Daten, insbesondere Gesundheitsdaten. Dazu zählen Anamnesen, Diagnosen, Therapievorschläge und Befunde, die die Hebammen erheben. Zu diesen Zwecken können uns auch andere Kooperationspartner, wie Hebammen, Ärzte oder Kliniken, bei denen die Leistungsempfängerin in Behandlung ist, Daten zur Verfügung stellen (z.B. in Arztbriefen).

Die Erhebung von Gesundheitsdaten ist Voraussetzung für die Behandlung. Werden die notwendigen Informationen nicht bereitgestellt, kann eine sorgfältige Behandlung nicht erfolgen und der Behandlungsvertrag nicht zustande kommen.

**c. Empfänger der Daten**

Die Hebammen übermitteln die personenbezogenen Daten nur dann an Dritte, wenn dies gesetzlich erlaubt ist oder die Leistungsempfängerin eingewilligt hat. Empfänger der personenbezogenen Daten können vor allem Hebammen, Ärzte, Labore, Krankenkassen und Abrechnungsstellen sein.

Die Übermittlung erfolgt zum Zwecke der Abrechnung der bei der Leistungsempfängerin erbrachten Leistungen, zur Klärung von medizinischen und sich aus Ihrem Versicherungsverhältnis ergebenden Fragen und im Vertretungsfall. Im Einzelfall erfolgt die Übermittlung von Daten an weitere berechtigte Empfänger.
Alle Daten können die Hebammen auch verwenden, wenn im Zusammenhang mit der Erfüllung des Behandlungsvertrages persönliche Angriffe gegen die Hebammen und ihre Berufsausübung stattfinden und sie sich mit der Verwen- dung zutreffender Daten und Tatsachen entlasten können. Die Daten werden auch im Interesse der Rechtsverfolgung weitergegeben und gespeichert.

**d. Speicherung der Daten**

Die Hebammen bewahren die personenbezogenen Daten nur solange auf, wie dies für die Durchführung der Behandlung erforderlich ist. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben aus § 630 g BGB sind die Hebammen dazu verpflichtet Dokumentationsdaten 30 Jahre nach der letzten Behandlung und 10 Jahre nach der letzten Rechnungsstellung aufzubewahren.

**e. Rechte der Leistungsempfängerin**

Die Leistungsempfängerin hat das Recht, über die betreffenden personenbezogenen Daten Auskunft zu erhalten. Auch kann die Leistungsempfängerin die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen.

 Darüber hinaus steht der Leistungsempfängerin unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf Löschung von Daten, das Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit zu.
Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Basis von gesetzlichen Regelungen. Nur in Ausnahmefällen benötigen die Hebammen das Einverständnis der Leistungsempfängerin. In diesen Fällen hat die Leistungsempfängerin das Recht, die Einwilligung für die zukünftige Verarbeitung zu widerrufen.

Sie hat ferner das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu beschweren, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Die Anschrift der für die Hebammen zuständigen Aufsichtsbehörde lautet: Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden

Verlangt die Leistungsempfängerin eine Abschrift der Akte, so kann diese kostenpflichtig gegen die Kopierkosten gemäß § 630 g BGB erstellt werden. Original-Unterlagen werden nicht herausgegeben.

**f. Rechtliche Grundlagen**

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten ist Artikel 9 Abs. 2 h) DSGVO in Verbindung mit Paragraf 22 Abs. 1 Nr. 1 b) Bundesdatenschutzgesetz.

**10. Sonstige Regelungen**

Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Rege- lungen des Vertrages. Die unwirksamen Bestimmungen sollen ersetzt werden durch eine solche Regelung, die der unwirksamen am nächsten kommt. Die Leistungsempfängerin bestätigt die Richtigkeit ihrer Angaben. Eine Ausführung des Vertrages wurde ihr ausgehändigt.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum, Unterschrift Leistungsempfängerin

**\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

Ort, Datum, Unterschrift Hebamme